

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Katzenschutzverordnung) vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]) wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erlassen:

Präambel

Die Katzenschutzverordnung wird vor dem Hintergrund der Gefahrenabwehr erlassen und soll der örtlichen Ordnungsbehörde den Schutz freilebender Katzen erleichtern.

Eine hiermit eingeführte Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang ist eine nötige Maßnahme, um das unkontrollierte Wachstum der Population von Straßenkatzen und damit das Leid der Tiere einzudämmen sowie die dadurch entstehenden Kosten für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zu verringern.

Die Halter müssen in die Verantwortung genommen werden, um dieser wachsenden Herausforderung zu begegnen und die örtliche Ordnungsbehörde mit den erforderlichen Befugnissen zur Durchsetzung der Maßnahmen ausgestattet werden.

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse inklusive ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im Nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig, die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen (sogenannte Freigänger).
- (3) Freilebende Katzen, sogenannte verwilderte Katzen, sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (4) Katzenhalter (Haltungsperson) im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur Eigentümer bzw. Besitzer von Katzen, sondern auch Personen, die einer Katze vorübergehend Obhut gewähren oder ihr regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellen. Ist der Halter nicht eindeutig festzustellen, gilt § 2 Abs. 4.
- (5) Eine fortpflanzungsfähige Katze ist eine solche, die fünf Monate oder älter ist und nicht unfruchtbar gemacht worden ist.
- (6) Unfruchtbarmachung ist die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder Eierstöcke (Kastration) oder die Durchtrennung der Samen- oder Eileiter (Sterilisation).

§ 3 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen, ist verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, einschließlich der Ortsteile gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben.
- (3) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung; Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen, ist verpflichtet, die Katzen, die älter als 5 Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration Mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und von einem Register gemäß Absatz 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank zu registrieren, die den Behörden zugänglich ist. Dazu zählen TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder das Deutsche Haustieregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V., In der Raste 10, 53129 Bonn.
- (3) Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters zu registrieren.
- (4) Die Haltungsperson ist verpflichtet, gehaltene Freigängerkatzen bei der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde führt ein entsprechendes Register.

§ 5 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von freilebenden Katzen ist untersagt.
- (2) Freilebende Katzen dürfen nur an kontrollierten Futterstellen gefüttert werden. Die Futterstellen sind bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Nicht angezeigte Futterstellen können durch die Ordnungsbehörde beseitigt werden.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen für Zucht- und/oder Rassekatzen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse der Haltungsperson an der gewerblichen Zucht mit der Katze besteht. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung aus züchterischen Interessen ist, dass die Haltungsperson über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8a des Tierschutzgesetzes verfügt und glaubhaft macht, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen gewährleistet ist.
- (2) Darüber hinaus können Ausnahmen nach Satz 1 nur zugelassen werden, sofern bei der Katze eine dauerhafte Narkoseunfähigkeit oder eine andere schwerwiegende tiermedizinische Kontraindikation für eine Unfruchtbarmachung besteht und diese durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt nachgewiesen wurde.
- (3) Die Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 1 und 2 können befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen werden, geändert oder ergänzt werden.
- (4) Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in § 4 bleiben unberührt.

§ 7 Maßnahmen gegenüber Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen im Gemeindegebiet dürfen durch die örtliche Ordnungsbehörde oder von dieser beauftragten Person zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze fortpflanzungsfähig, so kann die örtliche Ordnungsbehörde der Haltungsperson regelmäßig aufgeben, das Tier auf eigene Kosten von einem Tierarzt oder einer Tierärztin fortpflanzungsunfähig machen zu lassen
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson der örtlichen Ordnungsbehörde alsdann eine schriftliche tierärztliche Bestätigung vorzulegen, dass die Katze unfruchtbar gemacht wurde.
- (4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden ermittelt und erreicht werden, so kann die örtliche Ordnungsbehörde die Unfruchtbarmachung sowie sämtliche mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Haltungsperson durchführen. Nach der Unfruchtbarmachung können die Katzen wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer bzw. eine mögliche abweichende Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 8 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann aufgegriffene freilebende Katzen tierärztlich kennzeichnen, registrieren und fortpflanzungsunfähig machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes durch Personen, die von der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beauftragt worden sind, erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 9 Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben der örtlichen Ordnungsbehörde die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Verordnung erforderlich sind.

§ 10 Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach §§ 3 und 4 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen, trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gegeben hat.

§ 11 Berichterstattung

(1) Die Verwaltung erstattet jeweils im 1. Sitzungsturnus des Jahres Bericht über den Stand zur Umsetzung dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen freien Auslauf haben,
2. § 4 Abs. 1 eine Katze nicht eindeutig kennzeichnen und registrieren lässt,
3. § 4 Abs. 4 die Haltung einer Katze nicht oder nicht rechtzeitig bei der Ordnungsbehörde anzeigt,
4. § 5 Abs. 1 Katzen füttert,
5. § 6 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt
6. § 6 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes vorlegt,
7. § 9 eine erforderliche Auskunft nicht oder nicht vollständig erteilt oder notwendige Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.